

Nr. 30/2021
 ausgegeben am: **12.05.2021**

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	124
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Abräumen von Einzelgrabfeldern gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	124
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	124
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Einziehung von Grabstätte gemäß § 13 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	125
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Kingsley Osagie Ogiemw onyi	125
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Hugo Fernando Ramos e Silva	125
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Iordanis Konstantinidis	126
Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vorhalle	126
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Sitzung des Rates Nr. 03/2021, am Donnerstag, 20.05.2021 um 14:00 Uhr, Karl-Adam Halle, Vossacker 39, 58089 Hagen -TAGESORDNUNG-	126
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen ALLGEMEINVERFÜGUNG Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.05.2021 in Kraft und gilt bis zum 30.05.2021	128

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) –Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten sind nicht entsprechend der Vorschriften der Friedhofssatzung hergerichtet oder gepflegt und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
5 / - / 51-52	Niggemeier
17 / - / 10-11	Windhoff

Die Betroffenen werden im Wege dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, die Pflege der Gräber wieder aufzunehmen oder zu veranlassen und mindestens in einfacher Form (Laub- und Unkrautbeseitigung) bis zum Ende der Nutzungszeit sicherzustellen. Gleichzeitig mit dieser öffentlichen Bekanntmachung erfolgt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird diese Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten befolgt, werden die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Abräumen, Enebnen und die Einsaat einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 29.04.2021 Hans-Joachim Bihs (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) –Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

Abräumen von Einzelgrabfeldern gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Auf den kommunalen Friedhöfen Halden und Loxbaum sollen im Laufe des Jahres 2021 Einzelgrabfelder oder Teile von ihnen abgeräumt werden. Die Ruhezeit des letztbestatteten Toten in diesem Grabfeld ist abgelaufen.

Auf dem Friedhof Loxbaum handelt es sich um Grabstätten für Sargbestattungen im Grabfeld Block 45, Grabstätte 15 bis 19, Grabstätte 35 bis 43, Grabstätte 58 bis 71 und Grabstätte 100 bis 113 und Grabstätten für Urnenbeisetzungen im Grabfeld Block U5 Grabstätte 1 bis 14.

Auf Friedhof Halden handelt es sich um Grabstätten für Sargbestattungen im Grabfeld Block 13, Grabstätte 18 bis 23 und Grabstätte 42 bis 47.

Werden Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Abräumen einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 29.04.2021 Hans-Joachim Bihs (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) –Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten sind die Nutzungsrechte abgelaufen und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
37A / - / 77A-77B	Schröter

Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
30 / - / 117-118	Mueller
36 / - / 44-45	Tegethoff
37 / - / 156A-156B	Goretzki
53 / - / 53-54	Altfeld

Friedhof Haspe	
Grabstätte	Name
5A / 3 / 15	Kemke
16 / 4 / 3A-3B	Preuß
16 / 5 / 12A-12D	Jakobs

Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Name
1 / - / 34	Bachmann
17 / - / 9-10	Wigge
24 / - / 42-43	Maluga
35 / - / 108	Oestreich
35 / - / 117-118	Kommer
U2 / - / 43A-43B	Schoeck
U4 / - / 21A-21B	Limper
U6 / - / 21A-21B	Schalthoefner
U24 / - / 16A-16B	Stein

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 15 der Friedhofssatzung möglich. Die Gebühren für den Wiedererwerb richten sich nach der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Elper Str. 132 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Werden Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Abräumen einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Amsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 29.04.2021

Hans-Joachim Bihs (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) –Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Einziehung von Grabstätten gemäß § 13 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Bei den aufgeführten Grabstätten ist das Nutzungsrecht erloschen, da es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit seinem Ableben übernommen hat.

Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
U3 / 2A / 34A-34B	Denz
7 / - / 372-373	Strohmayr

Friedhof Halden	
Grabstätte	Name
11 / 150-152	Robrecht
16 / 40	Mueller

Friedhof Holthausen	
Grabstätte	Name
U7 / 3 / 6	Ehrlich

Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Name
44 / - / 97	Domaser

Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Elper Str. 132-136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen werden durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung entschädigungslos entfernt und entsorgt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Abräumen einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Amsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 29.04.2021

Hans-Joachim Bihs (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Kingsley Osage Ogiemw onyi, wohnhaft: „unbekannt“ (letzte bekannte Anschrift Schulstr. 11, 33330 Gütersloh) liegen beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 07.05.2021, Aktenzeichen 55/7125-53003

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 07.05.2021, Aktenzeichen 55/7125-42476.

Die Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 07.05.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Hugo Fernando Ramos e Silva, wohnhaft: „unbekannt“ (letzte bekannte Anschrift Augustastr. 98, 58452 Witten) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Hagen vom 07.05.2021, Aktenzeichen 55/7127-43285.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Kunze, Zimmer D. 319, Tel. 207-4229, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 11.05.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Iordanis Konstantinidis, letzte bekannte Anschrift Franzstr. 36, 58091 Hagen, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1319, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuer- / Zinsbescheid vom 17.05.2021

- Gewerbesteueranlage/en für den Veranlagungszeitraum 2019

Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen,

Geschäftszeichen: 20/2

Kassenzeichen: 1001.1007403.9

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02331/206-2678 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 11.05.2021 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vorhalle

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Vorhalle, Flur 9, Flurstück 653. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Hagen am Buttenberg/Aehringhausen gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Vorhalle, Flur 9, Flurstück 255. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 19.02.2019 in der Zeit vom 17.05.2021 bis 18.06.2021 in der Geschäftsstelle des

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

**Dipl.-Ing. Wilhelm Hüttenschmidt,
Milsper Str. 43, 58285 Gevelsberg**

während der nachstehenden Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten unter der Rufnummer 02332-4497.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr., 59821 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich eine Erläuterung an.

Gevelsberg, 10.05.2021 gez. Dipl.-Ing. Wilhelm Hüttenschmidt,
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Sitzung des Rates Nr. 03/2021, am Donnerstag, 20.05.2021 um 14:00 Uhr, Karl-Adam Halle, Vossacker 39, 58089 Hagen

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Berichte
- 3.1. Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2021
- 3.2. Personal- und Organisationsbericht 2020
- 3.3. Zukünftige Nutzung des ehemaligen Hauptschulgebäudes in Hohenlimburg
- 3.4. Errichtung einer Mehrzweckhalle im Sportpark Ischeland (ARENA hagen)
hier: Stellungnahmen zum Beschlusspunkt e) des Grundsatzbeschlusses des Rates der Stadt Hagen vom 10.12.2020
- 3.5. Südufer Hengsteysee
Sachstandsbericht über die Projekte der IGA 2027: SeeBad und SeePark

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

4. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung
 - 4.1. Anfrage der AfD-Fraktion
hier: Gendersprache in der Behörde in Hagen
 - 4.2. Anfrage der Ratsgruppe FDP
hier: Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen
 5. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Rates
 - 5.1. Vorschlag der SPD-Fraktion
hier: Bew egungsgeräte für Spielplätze
 - 5.2. Vorschlag der SPD-Fraktion
hier: Einrichtung einer Ampelanlage mit Zeitablauf
 - 5.3. Vorschlag der SPD-Fraktion
hier: Herrichtung des Fußw eges vom Herrenhaus zum Wohnstift Haus Harkorten
 - 5.4. Vorschlag der AfD-Fraktion
hier: Gendersprache in Behörden und Kommunen
 - 5.5. Vorschlag der Fraktionen CDU, Bündnis 90 / Die Grünen, Hagen Aktiv und der Ratsgruppe FDP
hier: Sachstandsbericht „Aufforstung Am Cisborn“
 - 5.6. Vorschlag der Fraktionen CDU, Bündnis 90 / Die Grünen, Hagen Aktiv und der Ratsgruppe FDP
hier: Errichtung einer Mobilstation an der Haltestelle Tondernstraße
 - 5.7. Vorschlag der Fraktionen CDU, Bündnis 90 / Die Grünen und der Ratsgruppe FDP
hier: Realisierung Kreisverkehr Sauerlandstraße in Halden
 - 5.8. Vorschlag der CDU-Fraktion
hier: Sachstandsbericht "Problemimmobilien"
 - 5.9. Vorschlag der Fraktionen CDU, Bündnis 90 / Die Grünen, Hagen Aktiv und der Ratsgruppe FDP
hier: Sachstandsbericht „Ausgleichs- & Ersatzmaßnahmen“
 - 5.10. Vorschlag der CDU-Fraktion und der Ratsgruppe FDP
hier: Sachstandsbericht Breitbandausbau
 6. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
 - 6.1. Bestellung einer stimmberechtigten Vertreterin der Stadt Hagen für die Hauptversammlung der Südwestfalen Energie und Wasser AG (ENERVIE)
 - 6.2. Bestellung von Arbeitnehmervertreter*innen in den Aufsichtsrat der HUI GmbH Hagener Umw eltservice- und Investitionsgesellschaft (HUI)
 - 6.3. Vertretung der Stadt Hagen in verschiedenen Ausschüssen des Städtetages NRW
 - 6.4. Wahl in den Vorstand der Ruhrfischereigenossenschaft e. V.
 - 6.5. Benennung eines Vorstandsmitgliedes in die Emil-Schumacher-Stiftung
 - 6.6. 24. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000
8. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 08. Mai 2008
19. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 13. April 2000
 - 6.7. Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes der Stadt Hagen an den Rat der Stadt Hagen. Weiterleitung des Entw urfs des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes der Stadt Hagen an den Rechnungsprüfungsausschuss.
 - 6.8. Über- und außerplanmäßige Aufw endungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 nach § 83 Abs. 2 GO NRW, Bildung von Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2020 gem. § 22 Abs. 4 KomHVO
 - 6.9. Zukünftige Nutzung des Schulzentrums Wehringhausen als Standort einer 4. städtischen Gesamtschule
 - 6.10. Schulentwicklungsplan 2020 ff - Grundschulen im Stadtbezirk Elpe/Dahl
 - 6.11. Mehrkosten Gute Schule 2020 Baumaßnahme am Theodor-Heuss-Gymnasium
 - 6.12. Zusammen im Quartier - Kinder stärken - Zukunft sichern (Baustein 3)
"Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in benachteiligten Sozialräumen in Hagen"
 - 6.13. Sozialberechtigungskarten
Vergünstigte Eintrittspreise für den Personenkreis der Empfänger*innen von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel) und von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erw erbsminderung (4. Kapitel) nach dem SGB XII sow ie von Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II
 - 6.14. Berichterstattung zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) 1. und 2. Kapitel
 - 6.15. Stellungnahme der Stadt Hagen zum Entw urf des Regionalplans Arnsberg
 - 6.16. Quantitative Betrachtung zum Handlungskonzept Wohnen
 - 6.17. Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten an die Hagener Straßenbahn AG (HST) - Vorabkennzeichnung
 - 6.18. Bebauungsplan Nr. 4/10 (619) Gew erbegebiet Berliner Straße
Einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB - Aufhebungsverfahren nach § 13 BauGB
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes (Aufhebung)
 - 6.19. Bebauungsplan Nr. 5/10 (620) Gew erbegebiet Wehringhauser Straße
Einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB
- Aufhebungsverfahren nach § 13 BauGB
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes (Aufhebungsverfahren)
 - 6.20. Bebauungsplan Nr. 8/20 (703) Kinder- und Jugendzentrum Cunostraße - Verfahren nach § 13a BauGB
hier:
 - a) Einleitung des Verfahrens
 - b) Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - 6.21. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/21 (706) - Sondergebiet Mehrzweckhalle Am Sportpark -
Hier: Einleitung des Verfahrens
 - 6.22. 11. Landschaftsplanänderung - vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 20 (2) LNatSchG NRW zur Anpassung an die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz
hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens nach § 14 i.V.m. § 20 LNatSchG NRW
 7. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates
- II. Nichtöffentlicher Teil**
1. Mitteilungen
 2. Berichte
 3. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates
keine
 4. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 Geschäftsordnung des Rates
keine
 5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
 - 5.1. Personalangelegenheit
 - 5.2. Beteiligungsangelegenheit
 - 5.3. Beteiligungsangelegenheit

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

5.4. Beteiligungsangelegenheit

6. Veröffentlichungen

7. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates

Hagen, 12.05.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a sowie des § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 05. März 2021 in der ab 23. April 2021 gültigen Fassung, erlässt die Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

1. Innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen haben erwachsene Personen während des Aufenthaltes in der Einrichtung eine medizinische Maske zu tragen, sofern ein Abstand zu anderen Personen von 1,50 Metern nicht verlässlich eingehalten werden kann. Dies gilt ausdrücklich auch beim Umgang mit zu betreuenden Kindern. Liegen Gründe vor, die aus pädagogischer Sicht dem Tragen einer medizinischen Maske entgegenstehen, besteht diese Verpflichtung ausnahmsweise nicht.
2. Die Anzahl der an einer Trauung, einer Bestattung oder einem Totengebet unter freiem Himmel teilnehmenden Personen darf dreißig nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Personenzahl werden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sowie geimpfte und genesene Personen nicht mitgezählt.
3. Für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung ist die Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf 1 Person pro 10 Quadratmeter der für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verfügung stehenden Fläche sowie grundsätzlich auf maximal 100 Personen insgesamt begrenzt. Bei der Berechnung der Personenzahl werden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sowie geimpfte und genesene Personen nicht mitgezählt. Die Dauer dieser religiösen Veranstaltungen darf 90 Minuten nicht überschreiten.
4. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands und unabhängig von einer Abtrennung durch Glas oder Plexiglas auch für Bedienstete im Einzelhandel.
5. Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen besteht für alle Personen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, dies gilt nicht für die fahrzeugführende Person. Kinder bis zum Schuleintrittsalter, Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen dürfen und reine Transifahrten, sind von der Verpflichtung ausgenommen.
6. Sowohl Besucherinnen und Besucher, als auch das Pflegepersonal der Voll- und Teilzeitpflege, Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten sowie Beschäftigte in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sind unabhängig vom unmittelbaren Kontakt mit den zu betreuenden Personen und unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands in den Räumlichkeiten des Besuchs- bzw. Einsatzortes zum Tragen einer FFP-2-Maske verpflichtet.

7. Auch asymptomatische Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen sowie betreute Personen in Einrichtungen werden bei Neuaufnahme aus dem häuslichen Umfeld oder bei Verlegung bzw. Rückverlegung aus dem Krankenhaus für 7 Tage in Einzelunterbringung isoliert untergebracht und mindestens zum Ende dieses Zeitraums durch einen PCR-Test auf COVID-19 getestet. Diese Einzelunterbringung gilt nicht für geimpfte und genesene Bewohnerinnen und Bewohner.

8. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske in einem Umkreis von 50 m um alle Schulen sowie um Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Hagen wird angeordnet. Die Verpflichtung gilt ausschließlich im öffentlichen Raum. Die Ausnahmen gem. § 3 Abs. 4 CoronaSchVO bleiben von dieser Anordnung unberührt.

9. In den nachfolgend genannten Bereichen der Hagener Innenstadt, des Hagener Hauptbahnhofes sowie der Hagener Stadtteile sind Personen zum Tragen einer Alltagsmaske verpflichtet:

Berliner Platz (Bahnhofsvorplatz)

Am Hauptbahnhof

Graf-von-Galen-Ring von Bergischer Ring bis Märkischer Ring

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 22.00 Uhr

Innenstadtring:

- Mittelstraße
- Körnerstr.
- Dahlenkampstr.
- Potthofstr.
- Holzmüllerstr.
- Am Hohen Graben
- Schürmannstr.
- Mollstr.
- Am Elbersufer
- Dr. Ferdinand-David-Park
- Marienstr.
- Rathausstr.
- Badstr.
- Friedrich-Ebert-Platz
- Kampstr.
- Hohenzollernstr.
- Sparkassenkarree
- Adolf-Nassau-Platz
- Volkspark
- Karl-Marx-Str.
- Springmannstr.
- Neumarktstr.
- Grabenstr.
- Hindenburgstr.
- Gerberstr.
- Stresemannstr.
- Martin-Luther-Str.
- Hugo-Preuß-Str.
- Bahnhofstr.
- Am Widey
- Voswinkelstr.
- Elberfelder Str.
- Mariengasse
- Goldbergstr.
- Spinnigasse
- Konkordiastr.
- Humboldtstr.
- Hochstr. von Bergischer Ring bis Konkordiastr.
- Prentzelstr.
- Viktoriastr.
- Bergstr.
- Augustastr. von Bergischer Ring bis Bergstr.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 22.00 Uhr

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Stadtteilzentrum Haspe:

- Voerder Str. von Leimstr. bis Kölner Str.
- Kölner Str. von Kurt-Schumacher-Ring bis Berliner Str.
- Berliner Str. von Tillmannstr. bis Kölner Str.
- Sw olinzkystr. von Tillmanstr. bis Frankstr.
- Werkstr.
- Hüttenplatz
- Vollbrinkstr.
- Tillmannstr. von Kurt-Schumacher-Ring bis Berliner Str.
- Ernst-Meister-Platz
- Frankstr. von Kurt-Schumacher-Ring bis Sw olinzkystr.
- Stenney
- Waldecker Str.
- Talstr.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Stadtteilzentrum Boele:

- Osthofstr. von Helfer Str. bis Hospitalstr.
- Hospitalstr. von Osthofstr. bis Hagener Str.
- Boeler Kirchplatz
- Teichstr.
- Kirchstr.
- Boeler Marktplatz
- Hilgenland von Boeler Marktplatz bis Schw erter Str.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Stadtteilzentrum Hohenlimburg:

- Bahnstr. von Grünrockstr. bis Mühlenbergtr.
- Langenkampstr. von Bahnstr. bis Freiheitstr.
- Bahnhof Hohenlimburg
- Freiheitstr. von Langenkampstr. bis Stennerstr.
- Herrenstr.
- Lohmannstr.
- Gaußstr.
- Brucker Platz
- Limburger Freiheit
- Markt
- Preinstr.
- Grünrockstr.
- Limburger Freiheit
- Dieselstr.
- Marktplatz

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Hagen-Esey:

- Möllerstr. von Esserstr. bis Lindenbergstr.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

An bereitgestellten Aschenbechern ist das Rauchen gestattet. Außerdem ist der Verzehr von Nahrungsmitteln nur im Stehen oder Sitzen ohne Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Diese sind auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

10. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

11. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.05.2021 in Kraft und gilt bis zum 30.05.2021.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG
- § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397)
- § 16a Abs 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 05. März 2021
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)

- § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine nach wie vor sehr hohe Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zumindest zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus ist bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl oder in den Fällen, in denen sich Personen sehr nahekommen, deutlich erhöht und es besteht die Gefahr, dass sich Infektionen in der weiteren Bevölkerung verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder einer besonderen Struktur der zu erwartenden Besucher sowie Begegnungen mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten unterbleiben müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Die Stadt Hagen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig (§ 3 ZVO IfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die bisherigen Erfahrungen in der Bundesrepublik und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus, insbesondere der nunmehr aufgetretenen Virusmutationen, nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann.

Daher müssen Kontakte, die potentiell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch reduziert werden. Nur so werden eine Unterbrechung der Infektionsketten und ein Einhegen der Situation wieder möglich (vgl. auch Gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina – Coronavirus-Pandemie). Eine zeitlich befristete, erhebliche und zugleich zielgerichtete Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Coronavirus-Pandemie im Frühjahr 2020 geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Insbesondere ist es aufgrund des in Hagen anhaltend hohen und in den letzten Tagen wieder stark ansteigenden Niveaus des Inzidenzwertes erforderlich, weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitung zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen beim Umgang mit zu betreuenden Kindern trägt im besonderen Maße der Erkenntnis Rechnung, dass Infektionen zunehmend nicht mehr auf ein konkret bestimmtes Zusammentreffen vieler Menschen z.B. bei größeren Feierlichkeiten oder vergleichbaren Großereignissen zurückgeführt werden können, sondern vielmehr anzunehmen ist, dass es auch in einzelnen Gruppen von zu betreuenden Kindern mit einer hohen Personendichte zu Ansteckungen gekommen ist. Ferner muss davon ausgegangen werden, dass sich insbesondere die Virusmutationen zu einer erhöhten Gefahr von Infektionen bei Kindern führt. Gerade die zunehmende Ausbreitung der Virusmutationen verstärkt die Gefahr von Ansteckungen im Bereich der Kinderbetreuung. Diese Maßnahme trägt dazu bei, das Ansteckungsrisiko bei unvermeidbaren Kontakten im Rahmen der Kinderbetreuung zu reduzieren.

Gleiches gilt für die angeordnete Reduzierung der Teilnehmerzahl an Trauungen auf maximal dreißig. Auch diese trägt in besonderem Maße dazu bei, das Ansteckungsrisiko innerhalb einzelner Personengruppen oder -ansammlungen zu minimieren. Die Erfahrungen bei Trauungen haben gezeigt, dass hier nicht durchgehend von der Einhaltung eines Mindestabstands auszugehen ist.

Außerdem zeigt sich insbesondere bei den aktuellen Anmeldungen, dass die Anzahl der teilnehmenden Personen an Versammlungen zur Religionsausübung, auch und besonders in den Abend- und Nachtstunden, zur Kontaktreduzierung begrenzt werden muss, weil auch hier die gebotenen Mindestabstände nicht eingehalten werden. Ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen muss bei der derzeitigen Infektionslage in Hagen zur Vermeidung der weiteren Ausdehnung des Infektionsgeschehens unbedingt vermieden werden. Die angeordnete Teilnehmerbeschränkung ist vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens angemessen. Das Feiern von Gottesdiensten bleibt im Grundsatz erlaubt.

Das Tragen einer medizinischen Maske unter Ziffer 3 dieser Verfügung bezieht sich auf eine erhöhte Ansteckungsgefahr im Einzelhandel, die durch das Tragen einer medizinischen Maske in den dort angesprochenen Bereichen deutlich verringert werden kann. Hier hat sich gezeigt, dass ein bloßes Vorhandensein von Glas oder Plexiglas eine Infektion nicht komplett ausschließen können.

Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen kann der Mindestabstand gemäß der CoronaSchVO nicht eingehalten werden. Daher handelt es sich um eine zielgerichtete Schutzmaßnahme für Gemeinschaftsfahrten, dass von den mitfahrenden Personen eine medizinische Maske getragen wird.

Außerdem sehe ich mich veranlasst, die Maskenpflicht innerhalb von Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten sowie bei Beschäftigten in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe weiterhin bestehen zu lassen. Dies gilt auch ausdrücklich über den Impfstatus der zu betreuenden Person, der Besucherin/des Besuchers oder des Personals hinaus. Grund dafür ist die deutliche Zahl an Impfdurchbrüchen, insbesondere auch in Alten- und Pflegeheimen. Durch das generelle Tragen einer FFP-2-Maske soll dies verhindert werden.

Als weiterhin wichtige Maßnahme werden auch asymptomatische Bewohnerinnen und Bewohner sowie betreute Personen in Einrichtungen bei Neuaufnahme aus dem häuslichen Umfeld oder bei Verlegung bzw. Rückverlegung aus dem Krankenhaus für 7 Tage in Einzelunterbringung isoliert untergebracht und zum Ende zwingend durch einen PCR-Test, nicht durch einen Schnell- oder Selbsttest getestet. Damit werden Ansteckungen innerhalb der Pflegeheime weiterhin eingedämmt und weitere Ausbrüche verhindert.

Seit der leichten Öffnung des Schulbetriebes sowie des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot stellt die Schutzmaßnahme einer Verpflichtung zum Tragen einer Maske in einem Umkreis von 50 m um Schulen und Kindertagesstätten gegenüber der bei einem Unterbleiben dieser Maßnahme zu erwartenden kompletten Schließung der Schulen ein geringeres Maß an Einschränkungen dar, da der eigentliche Schulbetrieb aufgenommen und aufrechterhalten werden kann.

Insbesondere die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den definierten Bereichen der Innenstadt, des Hauptbahnhofes sowie der Stadtteile fußt auf dem Erkenntnisgewinn, dass sich die Ursachen für die aktuell noch immer hohe Anzahl von Neuinfektionen in Hagen nicht durch lokale Faktoren eingrenzen lässt. Vielmehr ist derzeit von einem diffusen Infektionsgeschehen auszugehen.

Bei dem Bereich Am Hauptbahnhof, Berliner Platz, Graf-von-Galen-Ring von Bahnhofstraße bis Martin-Luther-Straße und Bahnhofstraße von Graf-von-Galen-Ring bis Stresemannstraße sowie dem sich daran anschließenden Innenstadtring handelt es sich um einen öffentlichen Raum, der vor allem durch den angrenzenden Hagener Hauptbahnhof sowie den Zentralen Omnibusbahnhof mit starkem Schüler-, Pendler- und Besucherverkehr geprägt ist. Die zeitliche Vorgabe war vor diesem Hintergrund wie geschehen festzulegen, um dem Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko zum einen durch den Schüler- sowie Berufsverkehr am Morgen, Mittag sowie am Abend und zum anderen den Zu- bzw. Abstrom von Besuchern, die mit dem Öffentlichen Personennahverkehr an- bzw. abreisen mit den notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz entgegenzuwirken.

Gleiches gilt für den Bereich des Innenstadtringes. Bei den hierunter näher festgelegten Straßen handelt es sich um die Haupteinkaufsstraßen der Hagener Innenstadt, welche in den unter 8. definierten Zeiten einer erhöhten Frequentierung ausgesetzt sind. Mit einer erhöhten Frequentierung des Innenstadtbereiches darf auch nicht erst gerechnet werden, nachdem der Einzelhandel wieder geöffnet haben wird. Vielmehr hat die Rückkehr zum Schulbetrieb sowie das damit einhergehende Angebot der Kinderbetreuung zu einem deutlichen Zuwachs des Personenverkehrs in den genannten Bereichen geführt.

Ebenso von dieser Entwicklung und insbesondere durch die Schulöffnung betroffen sind die Stadtteile, für die die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske daher gleichermaßen anzuordnen war.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28a Abs. 3 IfSG insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz). Bei Überschreitung des Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

In seiner aktuellen Risikobewertung für Deutschland schreibt das Robert-Koch-Institut, dass die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28) besorgniserregend ist. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) wurden inzwischen auch in Deutschland nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten scheint es zu einer Verschlimmerung der Lage zu kommen. Außerdem muss befürchtet werden, dass die neuen Varianten die Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe beeinträchtigen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Hagen liegt derzeit bei 222,1 (Datenstand 12. Mai 2021, 0.00 Uhr) und hat damit den Schwellenwert von 50 noch immer deutlich überschritten. Die örtlichen Krankenhäuser melden einen Mangel an freien Bettenkapazitäten. Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist gefährdet.

Neben der hohen 7-Tages-Inzidenz in Hagen, die bei einem Vergleich aller 53 Kommunen in NRW derzeit einen der höchsten Werte darstellt, wurden durch das Gesundheitsamt der Stadt Hagen bereits auch die Virusvarianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28) fest-

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

gestellt. Vor allem das Vorhandensein dieser neuen Varianten ist als besorgniserregend einzustufen.

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus sowie seiner in Hagen bereits festzustellenden Virusvarianten sind demnach Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Daher braucht es dringend weitere Maßnahmen, um das Ziel von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern gerechnet auf die letzten 7 Tage schnellst möglich zu erreichen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die getroffenen Anordnungen die einzig möglichen wirksamen und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Gegenüber eines bei einem Unterbleiben der Anordnungen zu erwartenden verschärften Lockdowns mit weiterführenden Einschränkungen des sozialen Lebens stellen die angeordneten Maßnahmen ein geringeres Maß an Einschränkung dar.

Um das Ziel zu erreichen, die Verbreitung des Virus zu verzögern, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannten Maßnahmen zu treffen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 12.05.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Barrierefreier Umbau von 7 Bushaltestellen im Stadtgebiet
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 19.05.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4G
Endausbau Steinbruch Vorhalle
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.05.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY48
Baumpflegearbeiten im Stadtgebiet Hagen 2021
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 01.06.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYBH
Außenanlagen KiTa Jungfernbruch
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.06.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYB9

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Israeliische Flagge am Rathaus sorgt für Missverständnis

12. Mai 2021 – Wie zahlreiche andere Städte und Gemeinden in Deutschland, hat auch die Stadt Hagen am Mittwoch, 12. Mai, die israelische Flagge am Rathaus an der Volme gehisst. Wie bereits im Vorjahr, wurde damit auf den Jahrestag der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Israel und der Bundesrepublik Deutschland am 12. Mai 1965 hingewiesen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Geschehnisse im Nahen Osten, sorgte das Hissen der Flagge für Irritationen und wurde von einigen Menschen als einseitige Solidaritätsbekundung bezogen auf den aktuellen Konflikt aufgefasst. Um diesen Eindruck zu korrigieren und um weitere Missverständnisse zu verhindern, hat die Stadt Hagen die Flagge in Abstimmung mit der Hagener Polizei am Mittwochvormittag wieder eingeholt.

Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

12. Mai 2021 – Auch in der Zeit vom 17. bis 31. Mai finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt. Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

17.05.2021

Ährenstraße, Enneper Straße, Birkenstraße, Overbergstraße

18.05.2021

An der Hütte, In der Welle, Heubingstraße, Am Karweg, Am Bügel

19.05.2021

Poststraße, Neue Straße, Im Sonnenwinkel, Lindenstraße, Kapellenstraße

20.05.2021

Selbecker Straße, Grundschötteler Straße, Heigarenweg

21.05.2021

Im Lindental, Gabelsbergerstraße, Birkenstraße, Buschstraße, Nöhstraße

22.05.2021

Eckeseyer Straße, Volmeabstieg, Hagener Straße, Kölner Straße

25.05.2021

Wiesenstraße, Letmather Straße, Feithstraße, Thünenstraße, Lange Straße, Elseyer Straße

26.05.2021

Kuhlestraße, Minervastraße, Gotenweg, Hochstraße, Friedensstraße

27.05.2021

Am Berghang, Heinrichstraße, Berliner Allee

28.05.2021

Iserlohner Straße, Auf dem Lölfert, Wilhelmstraße, Jahnstraße

29.05.2021

Blumenstraße, Rheinstraße, Hohenlimburger Straße

31.05.2021

Schlesierstraße, Poststraße, Jungfernbruch, Berliner Straße

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden. Die stationären Geschwindigkeitsüberwachungen sowie die möglichen mobilen Messplätze sind auch im Stadtplan auf www.hagen.de/blitzer einzusehen. Hier stehen nun auch weitere Informationen wie Begründungen für die jeweiligen

mobilen Messstellen zur Verfügung, beispielsweise Schulwegsicherung, Kindergarten oder Gefahrenstelle.

Finanzielle Unterstützung für Kulturprojekte in Hagen

12. Mai 2021 – Für innovative Projektideen aus den Bereichen Kunst und Kultur können beim Hagener Kulturbüro im Rahmen des Projektfonds finanzielle Förderungen beantragt werden. Unterstützt werden insbesondere öffentlich zugängliche künstlerische und kulturelle Projekte, Veranstaltungen und andere Aktivitäten, die das Kulturangebot in der Stadt und das kulturelle Profil Hagens erweitern und stärken.

Die Projekte sollten Breitenwirkung erzielen, neue Orte und Kooperationen erschließen oder stadtteilbezogen, szenebelebend sowie kunstspartenübergreifend sein. Das Ziel der Fördermaßnahmen ist es, die kulturellen und schöpferischen Ressourcen in Hagen zu aktivieren, die Eigenverantwortung und Mitverantwortung zu unterstützen sowie die kulturelle Vernetzung zu verbessern. Aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sind auch ausdrücklich Anträge zu digitalen Vermittlungsformen von Kunst und Kultur, wie beispielsweise Ausstellungen im Internet oder das Streaming von Aufführungen, willkommen.

Bis zu 50 Prozent der Projektkosten können beantragt werden, die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Eine vollständige Auflistung der Förderkriterien sowie das Antragsformular sind auf der Internetseite des Kulturbüros unter dem Stichwort „Kulturförderung“ einzusehen. Fragen und Anträge nimmt Elena Grell unter der E-Mail-Adresse elena.grell@stadt-hagen.de entgegen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de